



Achtung! Änderungen im Besucherkonzept des Caritas Altenzentrum St. Suitbertus ab dem 17.12.2021

Sehr geehrte Besuchende des Altenzentrums St. Suitbertus,

aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und aus Sorge um die uns anvertrauten zu Pflegenden, möchten wir Sie über die zu treffenden Einschränkungen und Hygienevorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie informieren. Ab Freitag, den 17.12.2021 gelten folgenden neuen Regelungen unseres Besuchs- und Testkonzeptes:

Alle Besuchenden - auch Geimpfte und Genesene, benötigen zwingend einen Nachweis einer negativen Testung!

Der Nachweis kann erfolgen durch

- **durch Vorlage eines PoC-Testzertifikates durch autorisierte Testzentren (nicht älter als 24 Stunden)**
- **oder einen PCR-Testnachweis (nicht älter als 48 Stunden),**
- **oder eine PoC-Testung vor Ort zu unten genannten Zeiten, der dann für 24 Stunden in der Einrichtung gültig ist.**

Wir bitten darum, soweit es Ihnen möglich ist externe Teststellen zu nutzen, um unser Personal zu entlasten. Vielen Dank im Voraus für Ihr entgegenkommen.

Telefonische Anmeldung zu Testung bei dem Sozialen Dienst unter:

Tel. 0202 4309640 Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr

PoC-Testzeiten sind:

Montag	10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und	15:30 Uhr bis 16:30 Uhr PoC-Testzeit
Dienstag	10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr PoC-Testzeit
Mittwoch		16:00 Uhr bis 18:00 Uhr PoC-Testzeit
Donnerstag		16:00 Uhr bis 19:00 Uhr PoC-Testzeit
Freitag		15:00 Uhr bis 17:00 Uhr PoC-Testzeit
Samstag		11:00 Uhr bis 13:00 Uhr PoC-Testzeit
Sonntag		11:00 Uhr bis 13:00 Uhr PoC-Testzeit

Beim Betreten der Einrichtung erfolgen die Händedesinfektion, das Screening des Besuchers, die Unterweisung in das Hygienemanagement und die Ausstattung falls notwendig mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske. Das Kurzscreening umfasst die Erfassung von Erkältungssymptomen, die Fragestellung nach Kontakten mit Infizierten und die erforderliche Temperaturkontrolle. Bei Vorliegen von Symptomen oder einer Temperaturerfassung von 37,5 C erfolgt ein PoC-Antigentest entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestVO). Regelmäßige Testungen und Testverfahren sind weiter unten beschrieben.

Der Besuch wird über eine personenbezogene Registrierung erfasst. Die Angaben werden dokumentiert und für 4 Wochen archiviert.

Der Besuch im Bewohnerzimmer findet ohne Anwesenheit von Personal statt, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchenden.

Je nach Infektionslage kann durch die WTG Behörde und/oder das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot ausgesprochen werden (Ausnahme: finale Lebensphase)

Verlassen der Einrichtung

Jeder Bewohner darf die Einrichtung verlassen, ohne anschließende Isolierung vornehmen zu müssen. Die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen gemäß der CoronaSchVO während des Verlassens der Einrichtung trägt der Bewohner selbst. Erfolgt eine Begleitung durch Angehörige ist sich an die Regelungen der CoronaSchVo für den öffentlichen Bereich zu halten.

Anwendung und Häufigkeit des PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 bei Besuchenden und Dienstleistern

Gemäß des Testkonzepts für die Anwendung von PoC-Antigentests aus SARS-CoV-2 besteht folgende Vorgehensweise zur Testung von Aufsuchenden der Einrichtung.

- **Alle Besucher benötigen einen Nachweis eines negativen PoC-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) durch autorisierte Testzentren. Es kann auch eine PoC-Testung vor Ort durchgeführt werden zu den oben genannten Zeiten, der dann innerhalb der Einrichtung 24 Stunden gültig ist.**
- **Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.**
- **Alle Besucher müssen einen Mund-Nasenschutz in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung tragen, da eine Einhaltung der Abstandsregeln nicht durchgängig gewährleistet werden kann.**
- **Alle nicht immunisierten Besuchenden müssen den Mund-Nasenschutz durchgängig tragen, auch in den Räumlichkeiten des Besuchten.**
- **Die Zahl der Besuchenden richtet sich nach §6 Coronaschutzverordnung, d.h. für nicht immunisierte Personen maximal 2 Personen aus einem anderen Haushalt, ausgenommen Kinder bis 13 Jahre.**
- **Kinder unter 6 Jahren und Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis außerhalb der unterrichtsfreien und Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen und sind von der Testpflicht befreit.**
- **Die Einhaltung der AHA-Regeln und die Lüftungsregelungen bleiben weiterhin gültig.**
- **Das Gesundheitsscreening ist für alle Besucherinnen und Besucher verpflichtend.**

Über Ausnahmen für besuchende Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Wird eine notwendige Testung abgelehnt, so bitten wir um Verständnis, dass wir zum Schutz unserer Bewohnerschaft und Mitarbeitenden, keinen Eintritt zum Haus gewähren.

Die Nachverfolgung der Testungen wird über eine Besucherübersicht gesichert.

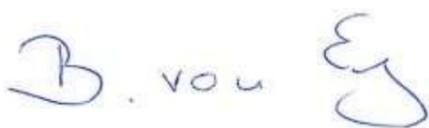
Die Anwendung des PoC Tests erfolgt im abgetrennten Bereich des Eingangsbereichs.

Während der Testauswertung wartet die getestete Person in dem eigens dafür vorgehaltenen Wartebereich vor dem Testbereich.

Wenn das Testergebnis vorliegt, wird der Besucher unmittelbar über das Ergebnis informiert.

- **Sollte die PoC-Testung positiv ausfallen, so wird kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird nicht gestattet (lt. Corona-Testverordnung). Es erfolgt eine sofortige Meldung (incl. der personenbezogenen Daten) an das Gesundheitsamt.**
- **Sollte eine uns aufsuchende Person eine Testung ablehnen, wird ebenfalls kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird lt. gesetzlichen Vorgaben nicht gewährt.**

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und hoffen auf ein baldiges Ende dieser uns vorgegebenen Maßnahmen. Wir wünschen Ihnen und ihren Angehörigen bleibende Gesundheit.



Bianka von Ey
Einrichtungsleitung



Tanja Hoegen
Pflegedienstleitung